



Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz / DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW 1980 S. 226 / SGV NW 224) wurde folgendes Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen eingetragen.

Lfd.-Nr: 159

„Tennisclub Erholung“, Otto-Weddungen-Straße, 46145 Oberhausen

Das genannte Baudenkmal unterliegt den Bestimmungen des DSchG NW, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des DSchG NW hingewiesen.

Danach haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Erhaltung der Substanz muss auf Dauer gewährleistet sein.

Beseitigungen, Veränderungen und Nutzungsänderungen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Die Erlaubnispflicht gilt ebenso für die Errichtung, Veränderungen oder Beseitigungen von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalen oder ortsfesten Bodendenkmälern, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Veräußerung eines Denkmals ist der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Denkmalliste kann beim Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag, 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Freitag nur 7.30 - 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Eintragung in die Denkmalliste gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Oberbürgermeister

Klaus Wehling

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 591 – Birkenhofsiedlung -

- I. Der Bebauungsplan Nr. 591 - Birkenhofsiedlung - wurde vom Rat der Stadt am 23.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 16, 17 und 18, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Elpenbachstraße, Parallele 1,20 m nordwestlich der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1, Flur 17, bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 270, Flur 16, von da aus abknickend zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 263, Flur 16, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 263, Flur 16, die Brohmstraße überquerend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 265, Flur 16, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 265, Flur 16, vom nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 265, Flur 16, abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 140, Flur 17, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 140, 25, 26, 27, 28, 29, 189, 190, 191, 32, 33, 34, 35, 117, 118, 119, 39 und 42, Flur 17, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 212, Flur 16, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 229, Flur 18, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 125, 78, 6, 87, 113, 207, Flur 18, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 207, Flur 18, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 208, Flur 18, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 89, 108, 90, 176, 13 und 14, Flur 18, nordwestliche Seite der Harkortstraße, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 34, Flur 18, nach ca. 3 m abknickend zu einer ca. 3 m parallel (Vorgartenmauer) zu den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 24, Flur 18 und Nr. 90, Flur 17, verlaufenden Linie.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 109 bis Seite 120

Ausschreibungen

Seite 121 bis Seite 122

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 591 – Birkenhofsiedlung - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

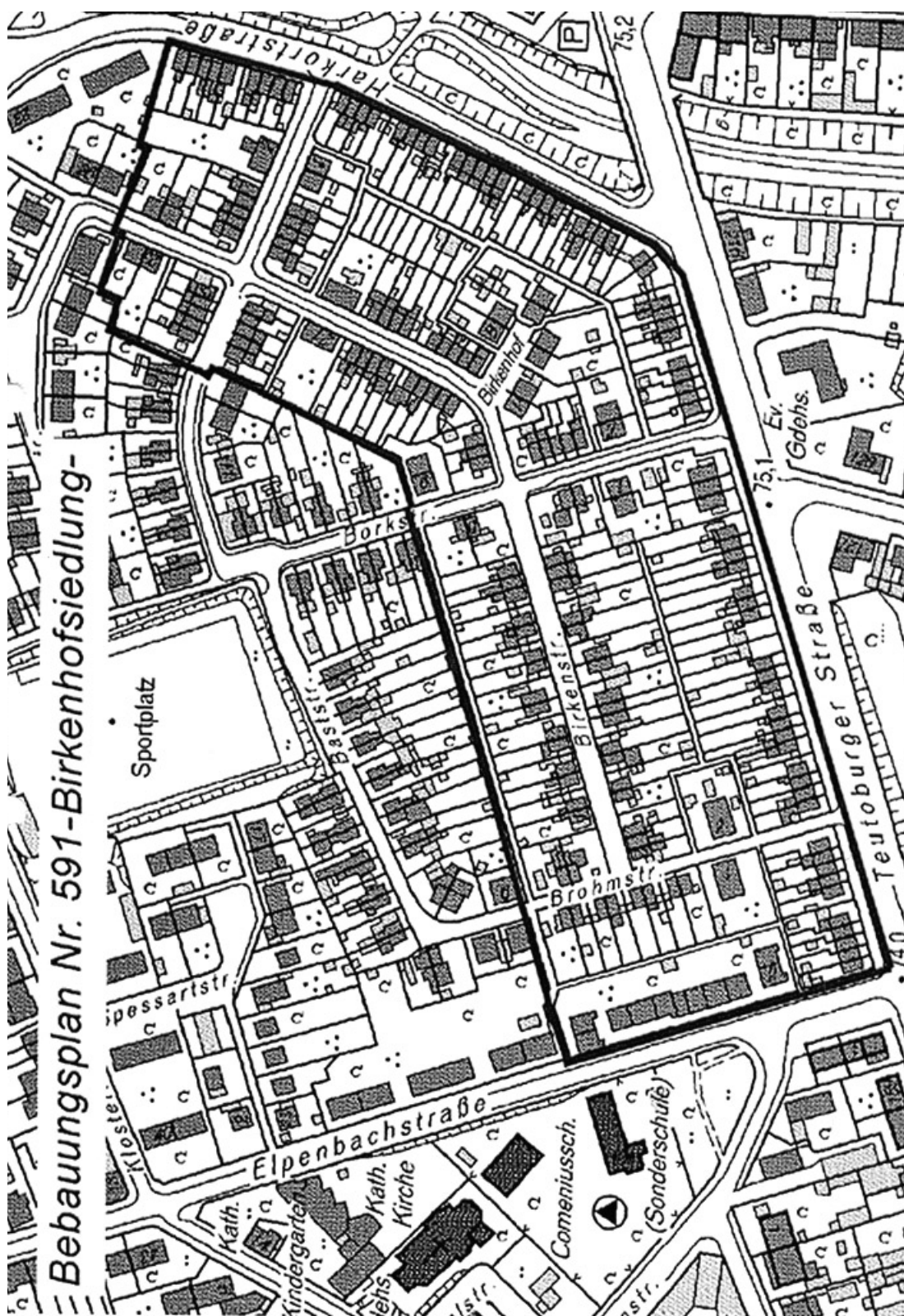
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 591 - Birkenhofsiedlung - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.05.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Entscheidung des Rates der
Stadt zu den in Form von
Sammeleingaben vorgebrachten
Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr.
591 - Birkenhofsiedlung -**

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.05.2011 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), u.a. über die zum Bebauungsplan Nr. 591 - Birkenhofsiedlung - vorgebrachten Stellungnahmen, die in Form von Sammeleingaben vorlagen, entschieden.

Folgende Sammeleingaben lagen vor:

Sammeleingaben vom 02.07.2011 und 05.04.2011 von Anwohnern der Birkenhofsiedlung.

Das Ergebnis der Entscheidung über die o.g. Sammeleingaben kann gemäß § 3 Abs. 2. Sätze 4 + 5 BauGB im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A009, während der Dienststunden eingesehen werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.05.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 126

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 126 vom 27.05.2011

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom TransparenzG 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950) in seiner Sitzung am 23.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 21.03.2011 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 126 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 7, und betrifft das Flurstück Nr. 361.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 27.06.2012. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

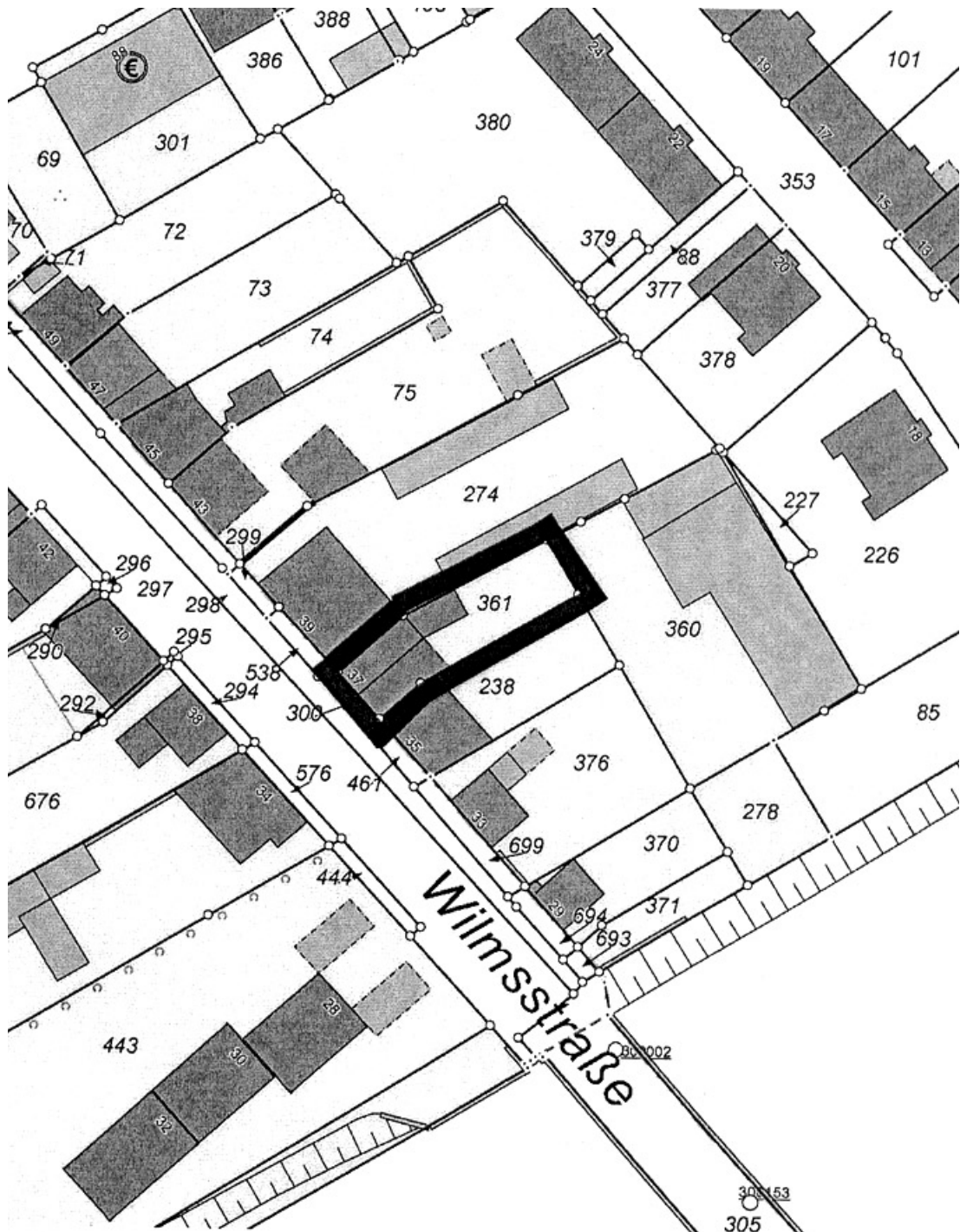
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 30.05.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 126

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 23.05.2011 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 28.02.2011 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche und nordwestliche Seite der Waldteichstraße, südöstliche Seite der Bundesautobahn A 3, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 465, 182, 184 und 185, westliche Seite der Weierstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung und Erweiterung gewerblicher bzw. industrieller Nutzungen (Gewerbe- und Industrieflächen),
- Prüfung der erforderlichen Erschließungsanlagen bei gleichzeitiger Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz,
- Berücksichtigung der vorhandenen Bodenbelastungen und der durch die Gewerbe- und Industriebetriebe entstehenden Lärmbelastungen,
- Verträglichkeit zu sensibleren Nutzungen außerhalb des Plangebietes,
- Regelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Hinweis

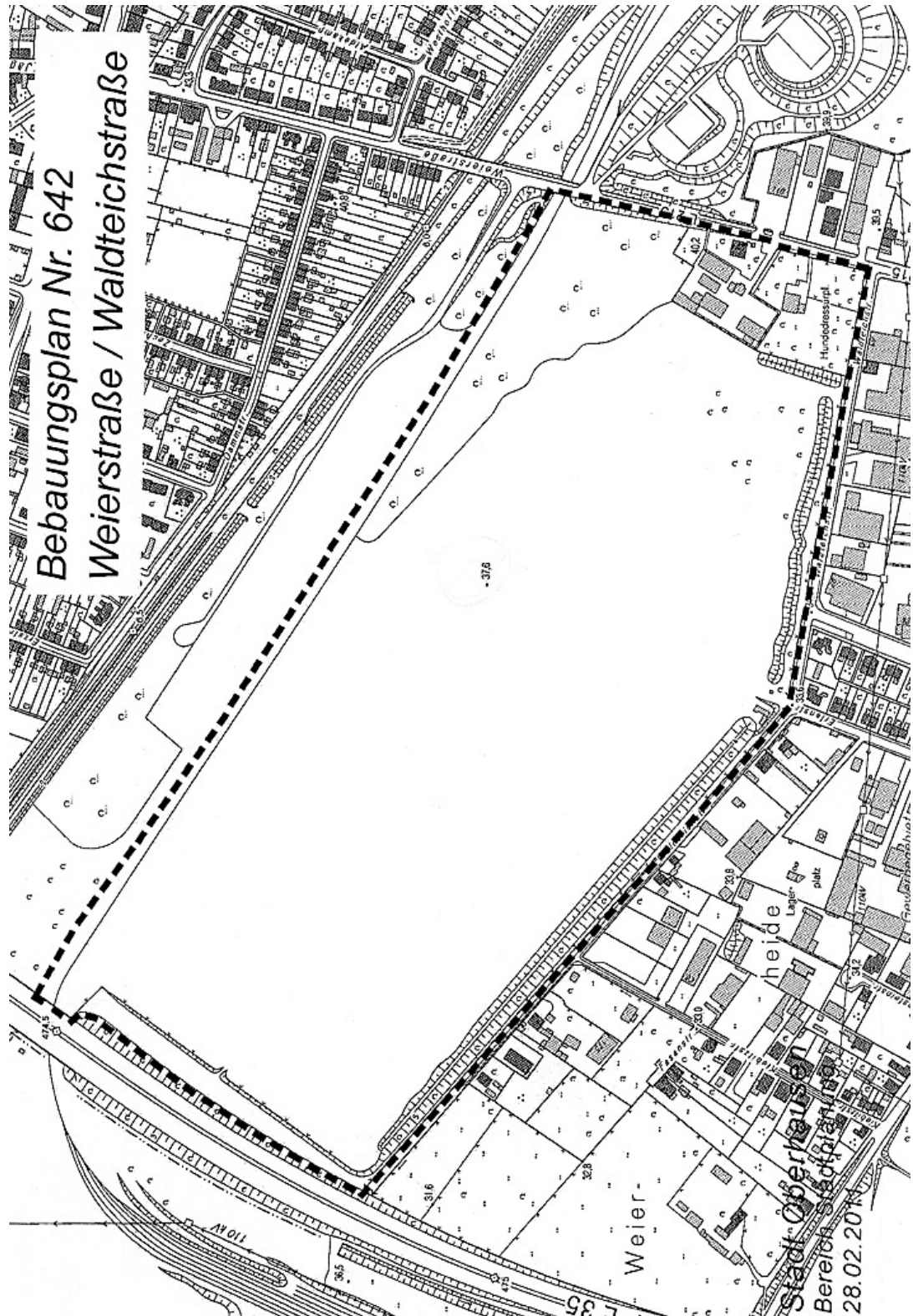
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 30.05.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 663 - Laubstraße (nördlicher
Abschnitt)-**

Der Rat der Stadt hat am 23.05.2011 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung-, vom 08.03.2011 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 3, und umfasst den geplanten Ausbau der Laubstraße nördlich der Straße „Am Walde“. Es beinhaltet die Flurstücke Nr. 139 (Teilfläche nördlich der Straße „Am Walde“), 349 - 351 und eine ca. 25 qm große Teilfläche des Flurstücks Nr. 501.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 663 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien für einen späteren Ausbau.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 30.05.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 644 - Vestische Straße / Richard-Wagner-Allee -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.05.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 644 - Vestische Straße / Richard-Wagner-Allee - beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 644 - Vestische Straße / Richard-Wagner-Allee - vom 14.04.2011 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 24.06.2011 bis 25.07.2011 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 2 a i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 26 und 29, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 111, 700, 109 und 668, Flur 26; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 668 und 667, Flur 26; südwestliche Seite der Vestischen Straße bis zur Einmündung „Eremitengarten“; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 25, Flur 29; ca. 23 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 197, Flur 29; abknickend zu einer Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 135, Flur 29; östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 135, Flur 29; südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 193, Flur 29; südwestliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 114, Flur 26, bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 111.

Die genaue Abgrenzung ist auch der angefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.05.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 644 - Vestische Straße / Richard-Wagner-Allee -

Der Rat der Stadt hat am 26.05.2008 ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Oberhausen beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die im Gutachten zum Einzelhandelskonzept Oberhausen vorgelegten Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung der Versorgung in Oberhausen bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

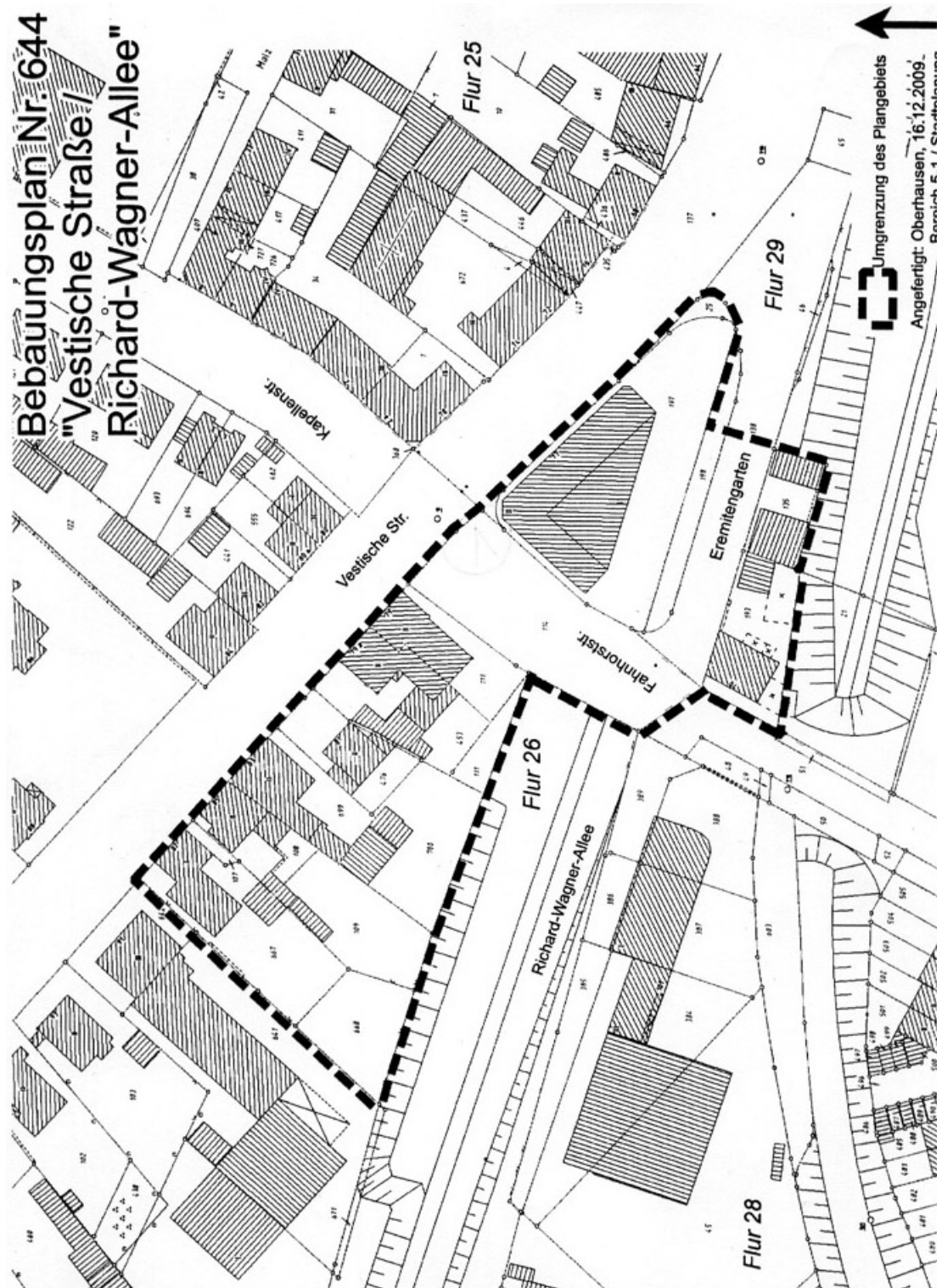
Hierzu wurden die nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimente sowie die zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen funktional und räumlich festgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 644 berücksichtigt das Einzelhandelskonzept und soll im Sinne des § 9 Abs. 2 a BauGB zur Förderung der Attraktivität des Nahversorgungszentrums Heide und des Nebenzentrums Osterfeld die zulässigen Nutzungen im Plangebiet mittels textlicher Festsetzungen einschränken.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 644 werden im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Erhalt sowie Förderung der Attraktivität der vorhandenen Versorgungsbereiche und hier insbesondere des Nahversorgungszentrums Heide und des Nebenzentrums Osterfeld;
- Regelungen bezüglich des im Plangebiet vorhandenen Einzelhandels;
- Darüber hinaus Ausschluss von Einzelhandelbetrieben mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Kernsortimenten.
- Ausschluss von sonstigen Nutzungen, die zur Beeinträchtigung der genannten Zentren führen können, wie z.B. Spielhallen und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu.

Informationen (u.a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



Ausschreibungen

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Hegelstraße von Hessenstraße bis Emscher

Leistung:

ca. 195 m Steinzeugrohre DN 300 liefern und verlegen
 5 Stck. Straßeneinläufe erneuern
 5 Stck. Kanalschächte erneuern
 ca. 1.400 m² Bituminöse Fahrbahnfläche erstellen
 ca. 1.100 m² Betonsteinpflaster liefern und verlegen

max. Tiefe

ca. 3,90 m

Bauzeit:

Anfang 30. KW 2011 - Ende 51. KW 2011

Zuschlagsfrist:

29.07.2011

Die Angebotsunterlagen können ab 15.06.2011 bis 24.06.2011 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Hegelstraße von Hessenstraße bis Emscher

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

31,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schwarz
 WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
 Tel. 0208 8578-355

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 30.06.2011, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Bachstraße von Moosstraße bis Skagerrakstraße

Leistung:

ca. 74 m	Betonrohre DN 500 liefern und verlegen
ca. 135 m	Steinzeugrohre DN 400 liefern und verlegen
ca. 65 m	Steinzeugrohre DN 300 liefern und verlegen
20 Stck.	Straßeneinläufe erneuern
5 Stck.	Kanalschächte erneuern
ca. 2.700,00 m ²	Bituminöse Fahrbahnfläche erstellen
ca. 850 m ²	Betonsteinpflaster liefern und verlegen

max. Tiefe

ca. 5,15 m

Bauzeit:

Anfang 30. KW 2011 - Ende 08. KW 2012

Zuschlagsfrist:

05.08.2011

Die Angebotsunterlagen können ab 15.06.2011 bis 28.06.2011 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Bachstraße von Moosstraße bis Skagerrakstraße

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schwarz
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-355

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 07.07.2011, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Gedenkhalle

im Schloss Oberhausen



Durchführung von Wechselausstellungen und themenbezogenen Veranstaltungen
Führungen durch die Dauerausstellung und die Wechselausstellungen als Vor- und Nachbereitung bzw. Ergänzung von Unterrichtsreihen zu den Themen der Gedenkhalle
Erstellung und Beschaffung von Unterrichtsmaterialien
Begleitung von Projektarbeiten und Projekttagen
Vorführung von Videofilmen zur Thematik
Ausleihe des "Infokoffers gegen Neonazismus"
Betreuung von SchülerInnen bei Unterrichtsaufgaben oder Geschichtswettbewerben
Hilfestellung bei z. B. Examensarbeiten und persönlichen Nachforschungen
Zusammenarbeit mit Lehrerseminaren

Gedenkhalle im Schloss Oberhausen
Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen

Telefon: 0208 41249-32
Telefax: 0208 41249-34
e-mail: gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de

Öffnungszeiten
Dienstag bis Sonntag 11 - 18 Uhr
Montag geschlossen
Eintritt: frei

Führungen und Besucherbetreuung
nach Anmeldung

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 7. Juli 2011
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2011 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 / 85 78 -180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de